

Informationsveranstaltung Bachelor-Master-Umstieg Mechatronik/Informationselektronik



StV Mechatronik & StV Informationselektronik
2. November 2013

Achtung: Alle Informationen die du hier findest, können sich jederzeit ändern und sind deshalb alle ohne Gewähr. Bei Fragen wendest du dich am besten an deine Studienvertreter oder die zuständige Behörde!

Informationen zu Sozialem aus der Sozialbroschüre der Österreichischen HochschülerInnenschaft, Stand 1. Jänner 2011

1 Bachelorabschluss

1.1 Wie schlieÙe ich meinen Bachelor ab?

Im Studienplan sind alle Lehrveranstaltungen angeführt die zum Abschluss des Bachelors von Nöten sind. Hast du eine LVA positiv abgeschlossen bekommst du einen Schein und kannst dir das Lehrveranstaltungszeugnis bei den Servicepoints ausdrucken. Die Devise lautet also für jeden Studenten „Scheine sammeln“. Dabei ist zu beachten, dass jeder Schein nur einmal ausgedruckt werden kann. Hast du alle Scheine beisammen, kannst du in der Prüfungsabteilung den Antrag auf den Bachelorabschluss stellen. Der Bachelor ist mit dem Datum der letzten Prüfung¹ abgeschlossen.

Wenn du mehrere Scheine auf einmal ausdrucken möchtest, kannst du sie dir auch im Prüfungs- und Anerkennungsservice ausdrucken lassen. Das geht dort wesentlich schneller.

1.2 Was muss ich in der Prüfungsabteilung abgeben?

Bevor du in die Prüfungsabteilung gehst, musst du das Prüfungsraster ausfüllen. Dieser ist unter http://www.jku.at/STA/content/e4426/e4269/e4161/e3960/e3959/e3950/281_WS07__ger.pdf abrufbar. In diesen Raster musst du alle Scheine mit Prüfer, Note und Datum eintragen.

ACHTUNG: Hast du schon Masterlehrveranstaltungen besucht, darfst du dir diese nicht im Bachelor, als freie LVA anrechnen lassen!!! Es ist sonst nicht möglich den Master abzuschließen!

Anschließend sortierst du deine Scheine nach dem Prüfungsraster, druckst dir noch ein aktuelles Studienblatt aus und gibst alles zusammen in der Prüfungsabteilung ab. Nach 1-2 Wochen Wartezeit erhältst du dein Bachelorzeugnis.

1.3 Wie berechnen sich die Noten?

Das Zeugnis besteht nur aus Einzelnoten für Fächer (wie z. B. Maschinenbau, Elektrotechnik usw.)

Die Note berechnet sich lt. Satzung wie folgt:

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit den ECTS-Punkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
2. die gem. Z 1 errechneten Werte addiert werden,
3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und

¹Oder evt. mit dem Datum der letzten Anerkennung.

4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden ist.

Die Note im Fach Mechanik setzt sich beispielsweise so zusammen:

LVA	ECTS	Bsp. Note
Mechanik 1 VO	4.5	1
Mechanik 1 UE	2.5	1
Mechanik 2 VO	4.5	3
Mechanik 2 UE	2.5	2
Mechanik 3 VO	4.5	4
Mechanik 3 UE	1.25	3
Grundzüge der Thermofluiddynamik VO	4.5	4
Grundzüge der Thermofluiddynamik UE	2.5	3

$$Note_{Fach} = \frac{\sum_1^n (ECTS \cdot Note_{LVA})}{\sum_1^n (ECTS)}$$

In diesem Beispiel ergibt sich die Fachnote zu einem Wert von 2.71. Dies entspricht der Note 3. Analog können die Noten für die anderen Fächer ermittelt werden.

Ein ausgezeichneter Erfolg kann nur erreicht werden, wenn die Fachnoten nur aus den Noten 1 und max. zu 50 % aus der Note 2 bestehen.

1.4 Was ist wenn ich einen Schein verloren habe?

Da ein Prüfungszeugnis ein amtliches Dokument ist, musst du eine Verlustanzeige beim örtlichen Bürgerservice (Gemeindeamt) aufgeben. Mit der Bestätigung vom Bürgerservice kannst du einen Duplikatsantrag im Prüfungs- und Anerkennungsservice stellen. Danach bekommst du das Duplikat.

2 Mastereinstieg

Wenn du den Bachelor abgeschlossen hast, bist du mit dem Datum deiner letzten Prüfung kein Student mehr und nicht mehr inskribiert. Das heißt dir werden keine Prüfungen an der Universität mehr anerkannt, auch wenn du erst Wochen nach deiner letzten Prüfung den Antrag auf dein Zeugnis stellst, können dir rückwirkend Prüfungen nicht anerkannt werden. Damit du diese Probleme nicht hast solltest du die folgenden Möglichkeiten in betracht ziehen.

2.1 Wie schlieÙe ich im Idealfall das Studium ab?

Idealerweise fängt man im Wintersemester zu studieren an und schließt im 6.Semester im Sommer mit der Bachelorarbeit den Bachelor ab. Danach kann man sich ganz normal in der nächsten Zulassungsfrist ab Anfang Juli² in den Master inskribieren und weiter studieren. Dazu gehst du einfach mit deinem Bachelorzeugnis zum Zulassungsservice und meldest dich an.

2.2 Was ist wenn ich länger als 6. Semester für den Bachelor brauche?

Wenn du länger für das Studium brauchst kannst du ganz normal weiterstudieren. Du kannst auch durchaus schon Masterkurse belegen und die Prüfungen dazu absolvieren. Du darfst sie dir allerdings nicht im Bachelor anrechnen lassen, also nicht in das Raster eintragen, da du sonst den Master nicht abschließen kannst! Achte auch auf etwaige Toleranzen für Stipendien und Familienbeihilfen (siehe Kapitel 3).

WICHTIG: Mit der letzten Prüfung des Bachelors bist du kein Student mehr und es werden dir keine Prüfungen anerkannt. Du kannst erst nach der Inskription zum Master wieder Prüfungen machen.

Nun musst du auf deine letzte Prüfung des Bachelors aufpassen. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Die Prüfung liegt in einer Zulassungsfrist und du hast keine Prüfungen danach

Deine letzte Prüfung liegt noch vor Ende der aktuellen Zulassungsfrist und du hast nach der Prüfung auch keine weiteren Prüfungen zu erledigen. Dann kannst du den Bachelor wie oben angeführt abschließen und dich mit dem Zeugnis in den Master inskribieren. Achte aber darauf, dass du eine Wartezeit für die Ausstellung der Note im KUSSS und eine Wartezeit für dein Zeugnis einplanen musst. Als Richtwert sind 4 Wochen vor Ende der Zulassungsfrist ganz gut. Erkundige dich aber gegebenenfalls bei deinem Professor ob er die Note rechtzeitig ausstellen kann und wie lange die Ausstellung deines Zeugnisses dauert.

2. Bis zur nächsten Zulassungsfrist hast du noch Prüfungstermine

Hier musst du dich für dein letztes Bachelorsemester zusätzlich in ein Zweitstudium inskribieren. Ab WS 2011 gibt es Studieneingangsphasen. Deswegen eignet sich die Kombination Mechatronik-Informationselektronik am besten, da sich hier die Studieneingangsphase teilweise überdeckt und du sie dir anrechnen lassen kannst. Somit hast du die Zeit, in der du kein Student bist überbrückt und kannst mit der neuen Studienkennzahl Prüfungen absolvieren. Achte darauf nach deiner letzten Prüfung schon die neue SKZ zu verwenden! Achtung: Hauptstudium bei Stipendienstelle nicht ändern!

²Der genaue Zeitraum ist auf <http://www.jku.at> unter Studieren-Studium-“Alles auf einen Blick“-Fristen & Termine zu finden.

3. Die Prüfung liegt außerhalb der Zulassungsfrist und du hast keine Prüfungen danach

Frage einfach bei deinen Studienvertretern oder im Zulassungsservice nach, was du hier am besten machen sollst.

3 Soziales

3.1 Studiengebühren

Keine Studiengebühren zahlen Studierende an österreichischen Universitäten, die

- österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger,
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger,
- Personen, denen aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen und Inländern, oder
- Flüchtlinge gemäß der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

unter der Voraussetzung, dass sie in allen Studienrichtungen, die sie betreiben, die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten. Bei Diplomstudien gilt die Studienzeit plus zwei Toleranzsemester für jeden Abschnitt. Bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien wird die Studienzeit plus zwei Toleranzsemester auf das jeweilige (Teil-)Studium gerechnet.

Wenn du einen Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert hast, kannst du ein Toleranzsemester in den nächsten Studienabschnitt mitnehmen.

Wenn du über der Toleranzzeit bist, gibt es verschiedene Gründe warum dir die Studiengebühren erlassen werden können. Mehr Informationen gibt's im Sozialreferat oder im Zulassungsservice.

3.2 Familienbeihilfe

Die Altersgrenze für die Familienbeihilfe ist grundsätzlich der 26. Geburtstag (ab 01.07.2011: 24. Geburtstag). Bis zum 27. Geburtstag (ab 01.07.2011: 25. Geburtstag) kann die Familienbeihilfe nur dann bezogen werden, wenn:

- das Kind in dem Monat, in dem es das 26. Lebensjahr (ab 01.07.2011: 24. Lebensjahr) vollendet, den Präsenz- oder Zivildienst oder den Ausbildungsdienst (für Frauen beim Bundesheer) leistet oder davor geleistet hat
- das Kind vor Vollendung des 26. Lebensjahres (ab 01.07.2011: 24. Lebensjahr) ein Kind geboren hat oder an dem Tag, an dem es das 26. Lebensjahr vollendet (ab 01.07.2011: 24. Lebensjahr), schwanger ist
- das Kind erheblich behindert ist.

Ab 01.07.2011:

- das Kind vor Vollendung des 19. Lebensjahres ein Studium beginnt, dessen gesetzliche Studiendauer zehn Semester (oder mehr) beträgt, vorausgesetzt die gesetzliche Studiendauer wird nicht überschritten oder das Studium vor dem 25. Geburtstag abgeschlossen.
- das Kind vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ im Inland absolviert hat.

Voraussetzung bleibt aber immer, dass das volljährige Kind eine Berufsausbildung absolviert.

Anspruch auf Familienbeihilfe für das Bachelorstudium besteht grundsätzlich für die Mindeststudienzeit zuzüglich *zweier Toleranzsemester*, für das Masterstudium nur für ein Toleranzsemester.

Anders als bei der Studienbeihilfe kannst du für ein zweites Studium, das du nach Abschluss deines ersten Studiums betreibst, auch noch Familienbeihilfe beziehen, wenn du die anderen Anforderungen hinsichtlich Altersgrenze und Studienleistung erfüllst.

Folgende Gründe können zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen:

- Unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis
- Auslandssemester
- Mutterschutz, Pflege und Erziehung eines Kindes
- ÖH-Tätigkeit

WICHTIG: Beachte bitte, dass diese Gründe nur dann zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen können, wenn sie vor Ablauf der „regulären“ Anspruchsdauer eingetreten sind.

3.3 Studienbeihilfe

Anspruch im Bachelorstudium:

Bei Studien ohne Abschnittszählung (z. B. bei Bachelorstudien) steht dir bei einer Mindeststudiendauer von mindestens sechs Semestern und unter weiteren bestimmten Voraussetzungen ein Toleranzsemester zu. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sich die Anspruchsdauer um zusätzliche Semester verlängern.

Bei Bachelorstudien muss nach dem 6. Semester ein günstiger Studienerfolg im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten oder 42 Semesterwochenstunden an Pflicht- und Wahlfächern nachgewiesen werden.

Bitte beachte, dass dir die Stipendienstelle keine Aufforderung schickt, den Studienerfolg nachzuweisen. Wenn du nicht selbst rechtzeitig (15. Mai für das Wintersemester bzw. 15. Dezember für das Sommersemester) tätig wirst und den Studienerfolg innerhalb der Frist vorlegst, erlischt der Anspruch auf das Stipendium mit Ende des 6. Semesters.

An der JKU gibt es folgende Sonderregelung: Die Stipendienstelle holt sich den notwendigen Leistungsnachweis selbstständig von der Universität. Im Regelfall ist also keine Aktion von Studenten an der JKU notwendig.

Anspruch für Masterstudium:

Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums, wenn du

- das Masterstudium spätestens 24 Monate nach Abschluss des Bachelors aufgenommen hast und
- die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelors um nicht mehr als drei Semester überschritten hast.

Überschreitungen der Studienzeit können bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Leiter/von der Leiterin der Studienbeihilfenbehörde nachgesehen werden.

Studienbeihilfe nach Abschluss eines Bachelorstudiums:

Den Abschluss eines Bachelorstudiums musst du der Studienbeihilfenbehörde melden, und damit endet auch dein Anspruch auf Studienbeihilfe. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Studienbeihilfe auch für die Zeit zwischen zwei Studien zu bekommen, wenn du ein aufbauendes Masterstudium unmittelbar anschließt. Dazu musst du allerdings auch im weiterführenden Studium die Voraussetzungen für den Bezug erfüllen, einen günstigen Studienerfolg nachweisen können und die Abschlussprüfungen für den Bachelor fristgerecht ablegen.

Als *günstiger Studienerfolg* für den Weiterbezug der Studienbeihilfe ab dem dritten Semester müssen auch im Masterstudium *10 Semesterwochenstunden oder 20 ECTS* nachgewiesen werden.

Die fristgerechte Ablegung der Abschlussprüfung(en) ist im Wintersemester bis spätestens 28. Februar, im Sommersemester bis spätestens 30. September möglich.

Die Altersgrenze erhöht sich bei Beginn des Masterstudiums auf 35 Jahre, wenn das Bachelorstudium vor der Erreichung der für das Bachelorstudium geltenden Altersgrenze (regelmäßig 30 Jahre) begonnen worden ist.

Nähere Informationen zu Stipendien und Beihilfen bekommst du im Sozialreferat.